

# Dörzbacher Gemeindebote



MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE

48. Jahrgang

Freitag, den 18. Juni 2021

Nr. 24



© Kimi-Brosch

RadKULTUR  
Baden-Württemberg

## STADTRADELN

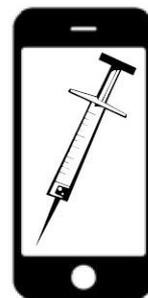
14.06. – 04.07.21

Jetzt auf [www.stadtradeln.de](http://www.stadtradeln.de) nach Dörzbach suchen, registrieren und mitradeln!

[www.radkultur-bw.de](http://www.radkultur-bw.de)

Dörzbach  
STADTRADELN  
Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR VERKEHR

## Corona-Schutzimpfung Digitaler Impfnachweis



Seit Montag, 14. Juni 2021, werden in den Impfzentren in Baden-Württemberg nach der Zweitimpfung digitale Impfnachweise ausgegeben. Diese können dann durch einen QR-Code von Smartphone-Apps ausgelesen werden, sodass der gelbe Impfpass nicht mehr mitgeführt werden muss. Bürgerinnen und Bürger, die bereits beide Impfungen in den Impfzentren erhalten haben, bekommen den digitalen Impfnachweis in den nächsten Wochen automatisch per Post zugeschickt. Wer die Impfungen beim Hausarzt / bei der Hausärztin erhalten hat, kann eine Apotheke für die nachträgliche Ausstellung aufsuchen. Gleiches gilt für Genesene oder nicht in Baden-Württemberg Geimpfte. Arztpraxen werden ab Mitte Juli die digitalen Impftifikate ausstellen können. Das digitale Zertifikat ist ein zusätzliches Angebot zum gelben Impfausweis, der als Ausweisdokument seine Gültigkeit behält.

### Hinweis:

Beim digitalen Impfnachweis handelt es sich um ein freiwilliges Angebot, das ergänzend zum gelben Impfpass genutzt werden kann. Nach der Impfung wird ein Code mit Namen, Geburtsdatum und Impfstatus generiert, der diese Informationen über die kostenfreie App CovPass oder über die Corona-Warn-App lokal auf dem Smartphone speichert. Beispielsweise beim Besuch von Innengastronomie oder Veranstaltungen kann dieser digitale Impfnachweis zusammen mit dem Personalausweis anstelle eines tagesaktuellen Corona-Schnelltests vorgezeigt werden. Das Zertifikat gilt auch bei allen Reisen innerhalb der Europäischen Union als Nachweis.

## In Dörzbach tut sich was ....

Laibach kann einen neuen Gemeindearbeiter willkommen heißen. Cornel Nitu kümmert sich ab Juni stundenweise um die Pflege der öffentlichen Flächen und Anlagen in Laibach. Ich bedanke mich ganz herzlich bei allen, die sich in der Zeit ohne Gemeindearbeiter freiwillig um das eine oder andere gekümmert haben.

OV Andreas Wabbel



## Räumlichkeiten der Gemeinde

Da seit 10.06.2021 die Regelungen für die Inzidenz unter 35 gelten, werden ab sofort die gemeindeeigenen Räumlichkeiten (z. B. Gemeindehalle Universum, Bürgersaal...) ausschließlich für die Gemeinde, Vereine & Institutionen geöffnet. Diese können somit nach der Einreichung eines Hygienekonzeptes genutzt werden.

Die Anmietung für private Feiern ist in den Räumlichkeiten bis zum 30. September 2021 nicht zulässig.



## Amtliche Bekanntmachungen

Die Gemeinde Dörzbach trauert um ihren Mitarbeiter

### Nicolas Huck

Nicolas hat im September 2018 eine Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten bei der Gemeinde Dörzbach begonnen. Wir haben ihn während seiner Ausbildung als einen äußerst freundlichen, engagierten und hilfsbereiten Kollegen kennen und schätzen gelernt. Von seinem plötzlichen Tod sind wir alle sehr betroffen. Wir werden Nicolas vermissen und ihn in dankbarer Erinnerung behalten. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seiner Familie und den Angehörigen.

Andy Kümmerle  
Bürgermeister

Dörzbach, im Juni 2021

Völlig unerwartet haben wir unseren Kollegen

### Nicolas Huck

verloren, der nach kurzer, schwerer Krankheit aus unserem Team gerissen wurde.

Seine fröhliche, zuvorkommende Art wird uns sehr fehlen. Was bleibt sind viele schöne Erinnerungen an eine viel zu kurze gemeinsame Zeit.

Wir trauern mit seiner Familie und den Angehörigen, denen unser aufrichtiges Mitgefühl gilt.

Gemeinde Dörzbach  
Die Kolleginnen und Kollegen

Dörzbach, im Juni 2021

## Erstattung Kindergartenbeiträge wegen coronabedingter Schließung der Kindergärten vom 19.04.2021 – 19.05.2021

Grundsätzlich gibt es auf Grund behördlich angeordneter vorübergehender Schließungen keinen Erstattungsanspruch der Kindergartenbeiträge. Die Aufwendungen für die Kindergärten fallen in dieser Zeit weiter an. Die Gemeinde Dörzbach wird den Eltern für die Zeit des verschärften Lockdowns in den Kitas die Entgelte zurückerstatten. Eltern, die ihre Kinder in die Notbetreuung geschickt haben, haben demnach keinen Anspruch auf eine Erstattung.

Die Umsetzung erfolgt, indem der Abbuchungslauf für Juli 2021 nicht ausgeführt wird.

Diejenigen, die regelmäßig den Beitrag überweisen oder einen Dauerauftrag bei der Bank haben, bitten wir den Juli-Beitrag auszusetzen.

## Corona-Testangebot in Dörzbach

Es gibt das Angebot sich kostenlos (je nach Kapazität) im Rathaus im Sitzungssaal auf Corona testen zu lassen, dies wird von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Marien-Apotheke Dörzbach organisiert.

Ausnahmen hiervon sind Personen mit typischen Symptomen einer Coronainfektion oder Personen, die sich bereits in Quarantäne befinden (bspw. Reiserückkehrer aus Risikogebieten oder K1-Personen). Diese müssen sich in diesen Fällen bitte weiterhin telefonisch an ihren Hausarzt wenden.

Die Testzeit wird der Nachfrage angepasst, grob ist diese dienstags 14 – 16 Uhr und donnerstags, 15 – 17 Uhr. Zur Testung ist es zwingend erforderlich, vorab einen Termin zu vereinbaren, bitte melden Sie sich hierzu bei der Gemeinde Dörzbach, Tel. 07937/9119-0 oder E-Mail [gemeinde@doerzbach.de](mailto:gemeinde@doerzbach.de). Wir benötigen von Ihnen folgende Daten: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, evtl. E-Mail-Adresse. Sie müssen eine Datenschutz-/Einverständniserklärung ausfüllen entweder vor Ort oder wir senden es Ihnen vorab per E-Mail zu. Um Kontakte- und Wartezeiten zu vermeiden ist ohne Voranmeldung keine Testung möglich.

Bitte tragen Sie eine FFP2-Maske oder einen medizinischen Mund- und Nasenschutz.

## Satzung des Abwasserzweckverbandes „Mittleres Jagsttal“



### Vorwort

Bisher wird das im künftigen Verbandsgebiet anfallende Abwasser in insgesamt fünf Kläranlagen gereinigt. Die Stadt Krautheim und die Gemeinden Dörzbach und Mulfingen wollen die Reinigung dieser Abwässer künftig gemeinsam durchführen. Hierzu wird die Kläranlage Krautheim ausgebaut, die erforderlichen Pumpwerke und Zuführungsleitungen erstellt und danach die anderen vier Kläranlagen aufgelassen. Die Stadt Krautheim und die Gemeinden Dörzbach und Mulfingen bilden zum Zwecke der Abwasserbeseitigung einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884), im Folgenden „Verband“ genannt.

### Übersicht:

#### I. Allgemeines:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Mitglieder

#### II. Aufgaben des Verbandes:

- § 4 Verbandsaufgaben
- § 5 Kapazität
- § 6 Verbandsanlagen und Einleitungsbedingungen
- § 7 Einleitungsanspruch
- § 8 Anzeigepflicht

#### III. Verfassung und Verwaltung

- § 9 Organe des Zweckverbandes
- § 10 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 11 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 12 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 13 Bestellung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
- § 14 Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
- § 15 Bedienstete des Zweckverbandes
- § 16 Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen
- § 17 Amtshilfe

## AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE DÖRZBACH

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Dörzbach  
E-Mail: [gemeindebote@doerzbach.de](mailto:gemeindebote@doerzbach.de)  
Internet: [www.doerzbach.de](http://www.doerzbach.de)

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Andy Kümmerle, Bürgermeister  
Verlag: Krieger-Verlag GmbH  
Postfach 11 03, 74568 Blaufelden  
Telefon 0 79 53/98 01-0, Fax 0 79 53/98 01 90  
Redaktionsschluss: Dienstags, 12.00 Uhr  
Erscheinungsweise: wöchentlich

#### IV. Finanzen und Wirtschaftsführung:

§ 18 Wirtschaftsführung

§ 19 Kostenverteilung

§ 20 Satzungen

#### V. Aufnahme, Ausscheiden und Auflösung des Verbandes:

§ 21 Aufnahme weiterer Mitglieder

§ 22 Ausscheiden einzelner Mitglieder

§ 23 Auflösung des Zweckverbandes

#### VI. Sonstige Bestimmungen:

§ 24 Änderung der Verbandssatzung

§ 25 Schiedsstelle

§ 26 Haftung bei der Abwasserbeseitigung

§ 27 Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben

§ 28 Inkrafttreten der Verbandssatzung

Anlage 1 (Verbandsgebiet)

Anlage 2 (Tabelle + Lageplan der Verbandsanlagen)

### I. Allgemeines

#### § 1

##### Name und Sitz

(1) Der Zweckverband hat den Namen „Abwasserzweckverband Mittleres Jagsttal“.

(2) Er hat seinen Sitz in Krautheim.

#### § 2

##### Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet bilden die Einzugsgebiete der bisherigen Kläranlagen Krautheim und Gommersdorf (Stadt Krautheim), Dörzbach und Hohebach (Gemeinde Dörzbach) und Ailringen (Gemeinde Mulfingen). Das Verbandsgebiet ist in Anlage 1 dargestellt.

#### § 3

##### Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind

1) die Stadt Krautheim

2) die Gemeinde Dörzbach

3) die Gemeinde Mulfingen

### II. Aufgaben des Verbandes

#### § 4

##### Verbandsaufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, zur Reinhaltung der Gewässer die im Verbandsgebiet gemäß § 2 anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen, zu sammeln, ab den Übergabestellen weiterzuleiten, vor ihrer Einleitung in den Vorfluter zu reinigen, sowie die anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen und unschädlich zu beseitigen. Der Verband kann sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen.

Die Flächenkanalisation und ihre Zuleitung zu den Übergabestellen bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder.

(2) Der Verband erfüllt seine Verbandsaufgaben nach § 6 dieser Satzung.

(3) Nach Zustimmung durch den Zweckverband können an das Verbandsgebiet angrenzende Gebiete an die Verbandsanlagen angeschlossen werden.

(4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

#### § 5

##### Kapazität

Die Kapazität der auszubauenden Kläranlage Krautheim entspricht der wasserrechtlichen Genehmigung.

#### § 6

##### Verbandsanlagen und Einleitungsbedingungen

(1) Der Verband erstellt oder übernimmt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen.

(2) Verbandsanlagen sind alle Anlagen, die der Verband selbst erstellt oder von den Verbandsmitgliedern übernommen hat

Verbandsanlagen sind die in einer Tabelle aufgelisteten und in dem dazugehörigen, noch zu erstellenden Lageplan (Anlage 2) dargestellten Abwasseranlagen. Verbandsanlagen werden vom Verband betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert und erweitert.

(3) Verbandsanlagen sind insbesondere alle Anlagen, die im Zuge der Umsetzung der Studie der ist vom August 2005 gebaut werden/wurden.

(4) Als Verbandsanlagen übernimmt der Verband zudem alle in Anlage 2 genannten bereits bestehenden Zuleitungssammler und Pumpwerke (inkl. Steuerungs-, Mess- und Regeltechnik), die der Beschickung der Verbandskläranlage dienen. Sie werden vom Zweckverband zu Ihrem Restwert (abzüglich gewährter Zuschüsse) übernommen. Die Übernahme erfolgt nach vollzogenem Anschluss des Verbandsgebiets an die Verbandskläranlage.

(5) Regenüberlaufbecken und sonstige Mischwasserbehandlungsanlagen (z.B. Regenüberläufe) verbleiben im Eigentum der Gemeinden und sind keine Verbandsanlagen. Sie sind von den Gemeinden zu unterhalten, zu erneuern und zu erweitern.

(6) Der Verband übernimmt für Anlagen der Verbandsmitglieder, die von der Kläranlage Krautheim aus überwacht werden (z.B. RÜB), die regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten wie z.B. Kontroll- und Wartungsarbeiten und Behebung von Störungen zu lasten des jeweiligen Verbandsmitglieds. Als regelmäßige Unterhaltungsaufwendungen gelten Maßnahmen bis zu 3.000 € im Einzelfall.

(7) Bestehende Anlagenteile der Kläranlage Krautheim, (vgl. Anlage 2), welche nach vollzogenem Anschluss des Verbandsgebiets an die Verbandskläranlage weiterbestehen, werden vom Zweckverband zum Restwert (abzüglich gewährter Zuschüsse) übernommen und werden damit Verbandsanlagen.

(8) Ortskanalisationen sind keine Verbandsanlagen. Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der Ortskanalisation sowie die Zuleitung zu den Verbandssammlern obliegt den Verbandsmitgliedern.

(9) Verbandsanlagen, die ihre Funktion als Verbandsanlagen verloren haben und nur noch Funktionen der Ortskanalisation wahrnehmen, gehen zum Restbuchwert in das Eigentum der begünstigten Mitgliedsgemeinden über. Gemeinden, die durch den Bau der Verbindungssammler bei ihrer örtlichen Entwässerungsanlage Hauptsammler einsparen, leisten zum Ausgleich dieses Vorteils einen Sonderzuschuss in Höhe der um die Landesbeihilfe gekürzten Kosten dieser ersparten Sammler.

(10) Jeder direkte Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Verbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen. Die Zustimmung des Zweckverbandes ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird und den Verbandsinteressen nicht zuwiderläuft.

(11) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet

a) die Einleitung von Abwasser, das die Verbandsanlagen schädigen oder die Reinigungsleistung der Verbandskläranlage beeinträchtigen kann oder das zu Geruchsbelästigungen führt, in das Ortsentwässerungsnetz nicht zu gestatten. Solche Abwässer sind vor der Einleitung in die Ortskanäle entsprechend vorzubehandeln. Die Vorbehandlung hat sich an der Indirekteinleiterverordnung des Landes Baden-Württemberg sowie an dem DWA-Merkblatt M 115 (Teil 1 bis 3) den „Richtlinien des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt Baden-Württemberg für die Anforderungen an Abwasser bei Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen“ in der jeweils gültigen Fassung, zu orientieren. Die Abwassersatzungen der Verbandsmitglieder sind dem anzupassen.

b) dafür Sorge zu tragen, dass Fremdwasser, wie unverschmutztes Bach-, Quell- und Grundwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet wird.

c) dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Kleinkläranlagen oder Hauskläranlagen für häusliche und Spülabort-Abwässer abgeschaltet werden, sobald an die öffentlichen Kanäle und an die Verbandskläranlage angeschlossen werden kann.

Der Verband kann im Einzelfall über die bestehenden Verpflichtungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der Verbandsanlagen erforderlich ist.

(12) Der Verband kann von den Verbandsmitgliedern eine Vorbehandlung von Abwässern verlangen, wenn durch deren besondere Beschaffenheit erhöhte Betriebskosten zu er-

warten sind; es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen.

- (13) Die Abwässer, die der Verbandskläranlage innerhalb der Verbandskanäle zufließen, sind Eigentum des Verbandes.

### § 7

#### Einleitungsanspruch

Die Verbandsmitglieder haben Anspruch auf Einleitung von Abwasser in die Verbandsanlagen.

### § 8

#### Anzeigepflicht

- (1) Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, den Verband unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn
- es einen Einleitungsanspruch teilweise an ein anderes Verbandsmitglied abtritt oder einen solchen Anspruch von einem anderen Verbandsmitglied erwirbt.
  - Veränderungen an der Ortskanalisation vorgenommen werden, die sich nachteilig auf die Verbandsanlagen auswirken oder deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.
  - Veränderungen in der Beschaffenheit der abgeleiteten Abwässer bekannt werden, die sich auf die Verbandsanlagen nachteilig auswirken oder ihren Betrieb beeinträchtigen oder erschweren können.
- (2) Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, den Verband und die untere Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen, wenn
- Anlagen für die Vorbehandlung schädlicher Abwässer ungenügende Leistungen erbringen oder
  - Abwässer oder sonstige Stoffe in die Verbandsanlagen gelangen, die die Kanalarbeiter gefährden, die Verbandsanlagen schädigen sowie die Verbandskläranlage, deren Reinigungswirkung und die Vorflut beeinträchtigen können (Ölunfälle, Unfälle mit Schadstoffen usw.).

### III. Verfassung und Verwaltung

### § 9

#### Organe des Zweckverbandes

- Organe des Verbandes sind
- die Verbandsversammlung,
  - der Verbandsvorsitzende.

### § 10

#### Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Die Verbandsversammlung ist zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
- Den Erlass und die Änderung von Satzungen.
  - Die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Deckung eines Jahresverlustes, die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung.
  - Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter.
  - Die Ausführung von Bauvorhaben, die einen Wert von 10.000 Euro übersteigen.
  - Die Gewährung von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften.
  - Die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.
  - Den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes gegenüber Dritten, die Führung der Rechtsstreitigkeiten, einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 1.000 Euro übersteigt.
  - Die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes.
  - Die Anstellung und Entlassung der ständigen Bediensteten des Verbandes, soweit vorhanden.
- (3) Für die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Verbandes gilt § 21 GKZ.

### § 11

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören 9 Vertreter der Verbandsmitglieder an. Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus

## NOTRUF UND HILFSDIENSTE

**Zentrale Notfallpraxis der kassenärztlichen Vereinigung am Caritas-Krankenhaus in Bad Mergentheim**  
**Öffnungszeiten der Notfallpraxis am Caritas-Krankenhaus**  
 samstags, sonntags und feiertags von 9.00 bis 22.00 Uhr

#### Fahr- und Telefondienst

der niedergelassenen Ärzte täglich werktags außerhalb der Sprechstundenzeiten sowie an Wochenenden (Mo., Di., u. Do. von 18.00 bis 8.00 Uhr; Mi. 13.00 bis 8.00 Uhr; Fr. ab 16.00 Uhr) zu erreichen unter:

**Zentrale Rufnummer sowie die Rufnummer der Zentralen Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche am Caritas-Krankenhaus in Bad Mergentheim**

**Telefon 116 117**

<b>Notruf</b>	110
<b>Feuer</b>	112
<b>Unfall</b>	112

#### Allgemeine Notfallpraxis Künzelsau

mediKÜN, Stettenstraße 30, Künzelsau,  
 Öffnungszeiten: Sa., So. und an Feiertagen 8 – 14 Uhr

Polizeiposten Krauthelm	06294/234
Polizeidirektion Künzelsau	07940/940-0
Stadtwerke Bad Mergentheim	07931/491-360
EnBW Energie	0721/72586001
Telefonseelsorge	0800/1110111

jeden Tag, in Notfällen auch nachts – kostenfrei

Frauenhaus Hohenlohekreis	07940/58954
Erziehungs- und Jugendberatungsstelle Hohenlohekreis	07941/6084-890
Giftnotruf Zentrale	0761/19240

Caritas-Krankenhaus Bad Mergentheim Wochenenddienst Diakonie-Station:	07931/580
• Pflegeteam Dörzbach	07937/8038370
• Pflegeteam-Zentrale Künzelsau	07940/93950-0
Pflegestützpunkt HOK	07940/9355012
Diakonie daheim, Pflegeteam Mittleres Kochertal:	07947/4119969

Bürgermeisteramt Dörzbach	07937/9119-0
Fax	07937/9119-20
Wasser: Stördienstnummer	07931/491360
Feuerwehrkommandant Hepp	1446
DRK Dörzbach	5750
DRK Künzelsau-Gaisbach	07940/9225-0
Leitstelle Gaisbach	19222

Marien-Apotheke, Dörzbach	990050
Dres. Dr. Freyburger/Dr. Schaffhauser	91230
Arzt Dr. Hofmann	91910
Zahnärztlicher Notdienst	0711/7877700
Zahnärztin Dr. Dörr	91990
Tierärztin Dr. Kreidemeier	803626

- a) dem Bürgermeister und 3 weiteren Vertretern der Stadt Krautheim,
  - b) dem Bürgermeister und 2 weiteren Vertretern der Gemeinde Dörzbach,
  - c) dem Bürgermeister und 1 weiteren Vertreter der Gemeinde Muldingen.
- (2) Die Bürgermeister der Verbandsmitglieder sind von Amts wegen Mitglied der Verbandsversammlung. Die weiteren Vertreter eines Verbandsmitgliedes und jeweils ein Stellvertreter für sie werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat gewählt. Die Wahl ist widerruflich. Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihr Amt weiter wahr. Scheidet ein weiterer Vertreter oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder aus der sonstigen Stellung aus, wegen der er in die Verbandsversammlung gewählt worden war, so endet mit diesem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die jedem Verbandsmitglied zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden (§ 13 Abs. 2 Satz 3 GKZ).

## § 12

### Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos und ohne Einhaltung der Frist ergehen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabenkreis des Verbandes gehören.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- (5) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung und alle Verbandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder der Verbandsversammlung nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl erschienen, kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und die ihnen zustehenden Stimmen über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluss fasst. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
- (7) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (8) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
- (9) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden und 2 Mitglieder der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu beurkunden sind.
- (10) Im Übrigen finden die auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung. Die Verbandsversammlung kann den Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung regeln.

## § 13

### Bestellung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie seine zwei Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung auf je fünf Jahre gewählt.
- (2) Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

## § 14

### Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband und leitet die Verbandsverwaltung. Er beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Gesetz, diese Satzung und von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und die entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Angelegenheit zur dauernden Erledigung übertragen:
  - a) die Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplanes, insbesondere die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 15.000 Euro im Einzelfall.
  - b) Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall
  - c) die Einstellung, Vergütung und Entlassung sowie personalrechtliche Entscheidung von Aushilfskräften, soweit die Stelle im Stellenplan ausgewiesen ist.
  - d) Entscheidungen im Zusammenhang mit der regelmäßigen Unterhaltung von Anlagen der Verbandsmitglieder nach § 6 Abs.6.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (z. B. Gefährdung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Verbandsanlagen) oder deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende hat den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung durch Satzung festgesetzt wird.

## § 15

### Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten (z.B. Verbandsrechner, Schreibkräfte) einstellen. Die Bediensteten können hauptamtliche Beamte sein.
- (2) Der Verband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen. Die Abrechnung der Verwaltungskosten erfolgt nach den tatsächlich entstandenen Kosten.
- (3) Die Wirtschaftsführung des Verbandes, die Vorbereitung und der Vollzug des Wirtschaftsplans, sowie die Aufstellung der Jahresrechnung wird einem Verbandsrechner übertragen, der von der Verbandsversammlung gewählt wird. Die allgemeine Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden der Kasse der Stadt Krautheim übertragen und von dort erledigt. Insoweit erfolgt hier die Verwaltungsleihe.
- (4) Die Verwaltung der Stadt Krautheim führt die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung, wenn die Verbandsversammlung nicht einen besonderen Schriftführer bestellt.
- (5) Technisches, fachlich qualifiziertes Personal wird während der Bauzeit der Anlagen nach § 6 Abs.3 und im übrigen nach Bedarf, von den Mitgliedsgemeinden im Rahmen der Personalleihe zur Verfügung gestellt. Die Abrechnung der

Kosten für die Personalleihe erfolgt nach den tatsächlich entstehenden Kosten. Die Weisungshoheit über das Personal obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden des Zweckverbandes nach Absprache mit dem Personalleiter der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

Ab vollzogenem Anschluss des Verbandsgebiets an die Verbandskläranlage Krautheim / bzw. Inbetriebnahme der Verbandskläranlage Krautheim übernimmt der Verband für den Betrieb der Verbandsanlagen

- von Dörzbach voraussichtlich 1 Personalstelle und  
- von Krautheim voraussichtlich 1 Personalstelle.

- (6) Der Verband kann gegen Kostenersatz eigenes Personal an Verbandsmitglieder ausleihen (z.B. für Einsatz im Bauhof).
- (7) Zur Regelung der Überlassung von Personal (§ 15 Abs.2 und Abs.5 und Abs.6) und deren Abrechnung kann der Verband eine Satzung erlassen.

#### § 16

##### Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen

Die Gewährung von Sitzungsgeldern sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sind durch Satzung zu regeln.

#### § 17

##### Amtshilfe

Die einzelnen Mitglieder des Verbandes verpflichten sich, dem Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben unentgeltliche Amtshilfe zu leisten.

### IV. Finanzen und Wirtschaftsführung

#### § 18

##### Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die für die Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der gemeindlichen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

#### § 19

##### Kostenverteilung

- (1) Investitionskostenumlage:  
Die Verteilung der Kosten für die erstmalige Erstellung und die Übernahme von Verbandsanlagen, die nicht durch Beihilfen oder andere Zuschüsse gedeckt sind, wird entsprechend des errechneten Werts der Einwohnerwerte jeder angeschlossenen Gemeinde auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Werte sind zum Zeitpunkt der Verbandsgründung wie folgt errechnet:

Verbandsmitglied	EW	EW – Anteil
Krautheim mit Gommersdorf	7.000 (5.800 + 1.200)	64,64 %
Dörzbach mit Hohebach	3.080 (2.330 + 750)	28,44 %
Ailringen (Gemeinde Mulfingen)	750	6,92 %
Summe	10.830	100 %

Im Falle der Veränderung von Einleitungsansprüchen beispielsweise durch Abtretung bzw. Erwerb von Einleitungsansprüchen unter den Verbandsmitgliedern wird der Umlagesatz entsprechend angepasst.

Eine Anpassung der Umlagesätze erfolgt zudem, wenn sich die Verteilung der Einleitungsansprüche auf Grund der Aufnahme neuer Verbandsmitglieder in den Zweckverband verändert (§ 21 Abs. 2)

- (2) Für die erstmalige Erstellung der Verbandsanlagen nach § 6 Abs. 3 werden von den Verbandsmitgliedern die Kosten für Personalleihe (§ 15 Abs. 2 u. Abs. 5 S 1) erst nach der Fertigstellung der Ausführungsplanung der Kläranlage Krautheim gegenüber dem Verband abgerechnet. Dementsprechend legt der Verband Kosten für Personalleihe auch erst ab diesem Zeitpunkt auf die Verbandsmitglieder um.

- (3) Tilgungsumlage:  
Reichen die jährlichen Abschreibungen für planmäßige Tilgung von Krediten nicht aus, kann hierfür eine Umlage nach dem Beteiligungsverhältnis gemäß Absatz 1 erhoben werden. Derselbe Verteilungsschlüssel gilt auch für Kosten späterer Erweiterungen und Erneuerungen der Verbandsanlagen. Ändert sich der Schlüssel nach Absatz 1, so gelten diese Änderungen auch für die Tilgungsumlage.

- (4) Überschüssige Abschreibungen, d.h., Abschreibungsbeträge, die nicht zur Kredittilgung benötigt werden, werden entsprechend des jeweils von den Verbandsmitgliedern aufgebrauchten Eigenkapitals an die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Die Verteilung erfolgt nach § 19 Abs. 1.

- (5) Betriebskostenumlage:

Fremdkapitalzinsen und Abschreibungen werden nach dem Schlüssel nach Absatz 1 berechnet. Eine gesonderte Feststellung der Verbandsversammlung erfolgt nicht. Die darüber hinaus verbleibenden Betriebskosten, einschließlich Kosten für Personalleihe (§ 15 Absatz 2 und 5), werden soweit sie nicht durch Beihilfen oder durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

- a) 50 % der umlagefähigen Kosten entsprechend der Zahl der angeschlossenen Einwohner der Verbandsmitglieder zum 30.06. des Vorjahres (statistisches Landesamt).  
b) 50 % der umlagefähigen Kosten entsprechend der gemessenen eingeleiteten Abwassermenge je Verbandsmitglied.

Sollte eine der Messstellen ausfallen, so wird als Ersatzwert für die Zeit des Ausfalls die mittlere Tagesabwassermenge der letzten zwei Monate vor Ausfall der Messung herangezogen.

Betriebskosten für die Verbandskläranlage entstehen erstmals mit vollzogenem Anschluss des Verbandsgebiets an die Verbandskläranlage bzw. mit Inbetriebnahme der Kläranlage Krautheim als Verbandskläranlage. Ab diesem Zeitpunkt werden die Betriebskosten der Verbandskläranlage Krautheim gegenüber den Verbandsmitgliedern abgerechnet.

- (6) Für die Umlage ist jährlich eine Abrechnung mit dem in diesem Jahr entstandenen Aufwand zu erstellen. Die Verbandsgemeinden leisten monatliche Abschlagszahlungen in Höhe des zwölften Teiles der im Wirtschaftsplan festgesetzten jährlichen Umlagebeträge.
- (7) Für rückständige Umlagen werden Verzugszinsen in Höhe von 2 von Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB berechnet.
- (8) Die Verbandsmitglieder stellen die in ihrem Eigentum befindlichen Verkehrs- und Grünflächen für die zu errichtenden Verbandsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.
- (9) Ist bis zur ersten Abschlagszahlung kein Wirtschaftsplan verabschiedet und damit keine Umlagebeträge beschlossen, gelten die Abschläge des Vorjahres weiter. Ab dem Beschluss über den Wirtschaftsplan erfolgt im Rahmen des nächsten Abschlags dann eine betragsmäßige Abrechnung und Anpassung.

#### § 20

##### Satzungen

- (1) Der Zweckverband erlässt für das Verbandsgebiet nach § 2 die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Der Zweckverband kann im Geltungsbereich seiner Satzungen die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, diese Satzungen zu beachten und bei ihrer Durchführung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
- (2) Die Abwassersatzungen der Verbandsmitglieder dürfen zu den Satzungen des Abwasserzweckverbandes nicht im Widerspruch stehen.

### V. Aufnahme, Ausscheiden von Mitgliedern und Auflösung des Verbandes

#### § 21

##### Aufnahme weiterer Mitglieder

- (1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung mit mindestens 2/3 ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Aufnahme weiterer Mitglieder sind die Investitionskostenumlage nach § 19 Abs. 1 und die Tilgungsumlage nach § 19 Abs. 3 entsprechend den sich ergebenden Änderungen anzupassen.
- (3) Im Falle der Aufnahme weiterer Mitglieder haben sich die aufzunehmenden neuen Verbandsmitglieder entsprechend der sich nach Absatz 2 für sie ergebenden Beteiligungsquoten am vorhandenen Eigenkapital zu beteiligen. Diese

Einstandszahlung wird im Verhältnis der vor der Aufnahme weiterer Mitglieder geltenden Investitionskostenumlage an die seitherigen Verbandsmitglieder aufgeteilt.

#### **§ 22**

##### **Ausscheiden einzelner Mitglieder**

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur mit Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder zulässig. Über den Antrag eines Verbandsmitglieds entscheidet die Verbandsversammlung.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstehenden Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

#### **§ 23**

##### **Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
- (2) Im Fall der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis der in § 19 Abs. 1 vereinbarten Kostenverteilung über.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, so lange die Abwicklung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen u.a. auch über die Übernahme unkündbarer Angestellte und Arbeiter des Zweckverbandes.
- (4) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinaus wirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner.

### **VI. Sonstige Bestimmungen**

#### **§ 24**

##### **Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

#### **§ 25**

##### **Schiedsstelle**

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern und dem Verband soll vor dem Beschreiten des Rechtsweges eine Schiedsstelle angerufen werden.
- (2) Die Schiedsstelle besteht aus
  - a) einem Vertreter der Aufsichtsbehörde, der den Vorsitz führt (LRA Hohenlohekreis).
  - b) einem Vertreter der technischen Fachbehörde (LRA Hohenlohekreis).
  - c) einem weiteren Sachverständigen, der von a) und b) zu bestimmen ist.

#### **§ 26**

##### **Haftung bei der Abwasserbeseitigung**

- (1) Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Entstehen durch unsachgemäßen Anschluss oder missbräuchliche Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Schäden an den Anlagen nach § 6 Abs. 1 oder gegenüber Dritten, so hat diejenige Mitgliedsgemeinde, in deren Einzugsbereich der Anschluss liegt oder die schädlichen Abwasser nachweislich anfielen, dem Verband den Schaden zu ersetzen.
- (3) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Anlagen nach § 6 Abs. 1 wegen Ausbesserungs- oder Wartungsarbeiten oder sonstigen Schäden, wie z. B. durch Rückstau infolge von Naturereignissen (Wolkenbruch, Hochwasser usw.) oder durch Hemmungen im Abwasserablauf haben die Mitgliedsgemeinden keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung des Betriebs- und Unterhaltungskostenanteils.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden stellen den Verband von allen Ansprüchen nach § 22 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) frei, die gegen den Verband erhoben werden, einschließlich etwaiger Prozesskosten frei, soweit sie auf den Anschluss des Abwassernetzes einer Mitgliedsgemeinde an die öffentlichen Abwasseranlagen des Verbandes zurückzuführen sind. Ist nicht festzustellen, auf welchem Gebiet die schädigenden Stoffe eingebracht oder eingeleitet worden

sind, so fließt der nach § 22 WHG zu leistende Schadenersatz und sonstige Kosten in die Betriebs- und Unterhaltungskosten nach § 19 Abs. 5 ein.

#### **§ 27**

##### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch die Verbandsmitglieder in ihren gemeindlichen Bekanntmachungsorganen.
- (2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes ist die letzte Bekanntmachung maßgebend.

#### **§ 28**

##### **Inkrafttreten der Verbandssatzung**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Satzung des Zweckverbandes**

#### **„Wasserversorgung Jagsttalgruppe“**

##### **Neufassung**

Aufgrund der §§ 1, 5, 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) haben sich die Stadt Krautheim mit den Stadtteilen Krautheim und Gommersdorf, Hohenlohekreis, die Stadt Boxberg mit den Stadtteilen Boxberg, Bobstadt und Wölchingen sowie die Gemeinde Assamstadt, Main-Tauber-Kreis zu einem Zweckverband zusammengeschlossen und am 18.05.2021 die nachstehende Satzung vereinbart:

#### **§ 1**

##### **Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes**

- (1) Die Stadt Krautheim und die Gemeinde Dörzbach, Hohenlohekreis sowie die Stadt Boxberg und die Gemeinde Assamstadt, Main-Tauber-Kreis sind mit ihren jeweiligen Rechtsvorgängern Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung Jagsttalgruppe. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Krautheim. Der räumliche Wirkungskreis des Verbandes umfaßt die Gemarkungen der Verbandsmitglieder.

#### **§ 2**

##### **Weitere Mitglieder**

Der Zweckverband kann weitere Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet die Verbandsversammlung. Die Bedingungen, insbesondere Art und Höhe einer zu leistenden Einlage setzt die Verbandsversammlung fest.

#### **§ 3**

##### **Aufgaben und Zweck des Verbandes**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe für seine Mitglieder Wasser zu erschließen, aufzubereiten und zu fördern. Die Übergabe des Wassers an das einzelne Mitglied erfolgt am jeweiligen Hauptstrang des Verbandes.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der Verband die notwendigen Anlagen, insbesondere
  - a) Anlagen der Wassergewinnung
  - b) Zuleitung zum Pumpwerk mit Düker,
  - c) Pumpwerk mit Aufbereitungswerk sowie Stromanschluß
  - d) Förderleitungen zu den Verbandsgemeinden (Hauptstränge)
  - e) Vorratsbehälter auf Gemarkung Assamstadt zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Die geschaffenen Anlagen sind in einem einwandfreien, betriebsfähigen Zustand zu halten und entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik, des Bedarfs und der wirtschaftlichen Lage zu erneuern und zu erweitern.

#### **§ 4**

##### **Verbandseigene Anlagen**

- (1) Die gemäß § 3 Abs. 2 erstellten Anlagen stehen im Eigentum des Verbandes.
- (2) Bisher bereits von der Stadt Krautheim und der Gemeinde Dörzbach erstellte Anlagen, die laut Beschluss der Verbandsversammlung für die Erfüllung der Aufgabe des Verbandes (§ 3) erforderlich sind, werden in das Eigentum des Verbandes übernommen.

## § 5

### Abgrenzung der Befugnisse

- (1) Die Verbandsmitglieder verzichten auf eine eigene Betätigung auf dem Gebiet der Wasserversorgung, soweit sie mit den Aufgaben des Zweckverbandes in Wettbewerb treten würden. Ausnahmen kann die Verbandssatzung beschließen. Bestehende Wassergewinnungsanlagen können als Notversorgungen beibehalten werden.
- (2) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Verband für die Durchführung seiner Aufgaben nach dieser Satzung die unentgeltliche Benutzung ihrer einschlägigen Akten, Archive, des Kartenmaterials und anderer Unterlagen, sowie die unentgeltliche Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsflächen und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke.
- (3) Anschlüsse an die verbandseigenen Wasserversorgungsanlagen dürfen nur durch einen vom Verband zugelassenen oder beauftragten Handwerker ausgeführt werden.

## § 6

### Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende.

## § 7

### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder und je einem weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter in Verbandsversammlung deckt sich mit der Dauer ihrer Ämter in den Gemeinden. Nach Neuwahl des Gemeinderats bleiben die Vertreter so lange im Amt, bis der neue Gemeinderat die Vertreter gewählt hat. Die Neuwahl soll spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Gemeinderatswahl erfolgen.
- (3) Scheidet ein Vertreter während der Wahlperiode aus dem Gemeinderat aus, so endet damit auch sein Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung. In diesem Fall wird von dem zuständigen Gemeinderat für die Restdauer ein Ersatzmann gewählt.
- (4) Eine gegenseitige Vertretung der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

## § 8

### Geschäftsführung – Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen eines Verbandsmitglieds, mindestens aber dreimal im Jahr einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sie muß Zeit und Ort der Versammlung sowie die zu behandelnden Gegenstände angeben. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche, in dringenden Fällen mindestens 3 Tage.
- (3) Über Gegenstände, die im Einberufungsschreiben nicht angekündigt waren, kann in der Sitzung nur verhandelt und abgestimmt werden, wenn alle Verbandsmitglieder vertreten sind und ihre Zustimmung geben.

## § 9

### Abstimmung in der Verbandsversammlung

- (1) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Auf Antrag muß geheime Abstimmung erfolgen. Die Vertreter jedes Mitglieds können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Wird wegen Beschlußunfähigkeit eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig, wenn auf diese Folge in der Einladung hingewiesen wurde.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nicht gesetzlich oder aufgrund dieser Satzung andere Mehrheiten vorgeschrieben sind.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (4) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen. Abschriften der Beschlüsse sind den Verbandsmitgliedern zuzuleiten. Die Gemeindevertreter sind verpflichtet, die Beschlüsse in den Gemeinderatssitzungen den Verbandsmitgliedern bekanntzumachen.

## § 10

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder auf Grund des § 11 dieser Satzung zuständig ist. Sie entscheidet insbesondere über:
  1. Aufnahme und Austritt von Verbandsmitgliedern
  2. Auflösung des Zweckverbandes und Bestellung von Liquidatoren
  3. Erlass und Änderung von Satzungen
  4. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
  5. Festsetzung der Entschädigung des Vorsitzenden, des Rechners, des Schriftführers und ihrer Stellvertreter
  6. Aufstellung eines Stellenplanes und Einstellung von Bediensteten
  7. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Gewinns, Entlastung des Vorsitzenden, Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für das folgende Jahr
  8. Feststellung des Wirtschaftsplanes und Festsetzung des Gesamtbetrages der äußeren Darlehen und des Höchstbetrages der äußeren Kassenkredite
  9. Verlustdeckung und Umlegung der Verlustanteile
  10. Festsetzung der allgemeinen Bestimmungen für die Benutzung der Verbandsanlagen
  11. Errichtung von Anlagen oder wesentlichen Änderung der Einrichtungen und des Betriebes
  12. Erlass von Geschäftsordnungen
  13. Zustimmung von Verwaltungsmaßnahmen und Rechtsgeschäften des Vorsitzenden, die den Betrag von 2.500 € übersteigen oder sonst von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (2) Die Beschlüsse nach Ziffer 1, 2 und 3 bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl.

## § 11

### Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf Dauer von 8 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit einen Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Hauptamt findet eine Nachwahl statt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt neben ihm kraft Gesetzes zustehenden Aufgaben die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Daneben steht ihm im Rahmen des Wirtschaftsplanes die Bewirtschaftungsbefugnis bis zum Betrag von 2.500 € im Einzelfall zu. § 43 GemO findet auf den Verbandsvorsitzenden sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung festgesetzt wird.

## § 12

### Verbandsrechner, Schriftführer und Wassermeister

- (1) Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten (z.B. Verbandsrechner, Schreibkräfte) einstellen. Die Bediensteten können hauptamtliche Beamte sein.
- (2) Der Verband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen. Die Abrechnung der Verwaltungskosten erfolgt nach den tatsächlich entstandenen Kosten.
- (3) Die Wirtschaftsführung des Verbandes, die Vorbereitung und der Vollzug des Wirtschaftsplans, sowie die Aufstellung der Jahresrechnung wird einem Verbandsrechner übertragen, der von der Verbandsversammlung gewählt wird. Die allgemeinen Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden der Kasse der Stadt Krautheim übertragen und von dort erledigt. Insoweit erfolgt hier die Verwaltungsleihe.
- (4) Die Verwaltung der Stadt Krautheim führt die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung, wenn die Verbandsversammlung nicht einen besonderen Schriftführer bestellt.
- (5) Technisches, fachlich qualifiziertes Personal wird im Rahmen der Personalleihe zur Verfügung gestellt. Die Abrechnung der Kosten für die Personalleihe erfolgt nach den

tatsächlich entstehenden Kosten. Die Weisungshoheit über das Personal obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden des Zweckverbandes nach Absprache mit dem Personalleiter der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

- (6) Der Verband kann gegen Kostenersatz eigenes Personal an Verbandsmitglieder ausleihen (z.B. für Einsatz im Bauhof).

### § 13

#### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (7) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.
- (8) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 14

#### **Aufbringung der Baukosten**

- (1) Die Kosten der Anschaffung, der Erweiterung oder der Änderung der Betriebsanlagen und die Einlagen bei anderen Zweckverbänden (Anlagevermögen) sowie die Kosten der betriebsnotwendigen Vorratshaltung (Umlaufvermögen) werden vom Zweckverband, soweit die Eigenmittel oder Zuschüsse von anderer Seite (insbesondere des Landes) nicht ausreichen, durch Darlehensausnahmen finanziert.
- (2) Eigene Mittel im Sinne des Absatzes 1 sind auch die aus Kapitalumlagen zur Anlagenfinanzierung stammende Beträge. Kapitalumlagen können auch zur ordentlichen oder außerordentlichen Schuldentilgung erhoben werden, soweit hierzu die jährlichen Abschreibungsmittel nicht ausreichen. Umlagemaßstab ist der Wasserverbrauch in dem betreffenden Wirtschaftsjahr. Der Zweckverband kann auf die Kapitalumlagen Abschlagszahlungen von den Verbandsmitgliedern anfordern.

### § 15

#### **Aufbringung der Betriebskosten**

- (1) Der Verband erhebt zur Deckung seiner laufenden, nicht durch andere Einnahmen gedeckten Kosten für die Verbandsanlagen eine Betriebskostenumlage.
- (2) Betriebskostenumlage:  
Fremdkapitalzinsen und Abschreibungen werden nach dem Schlüssel des Wasserverbrauchs der letzten fünf Jahre, der durch Wasserzähler festgestellt wird berechnet. Eine gesonderte Feststellung der Verbandsversammlung erfolgt nicht. Die Wasserzähler stehen im Eigentum und in der Unterhaltung des Zweckverbandes. Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, auf seine Kosten einen Kontrollwasserzähler setzen zu lassen. Für den Fall, dass ein zweiter Wasserzähler gesetzt wird, ist im Einzelfall das Einvernehmen zwischen dem Zweckverband und dem betroffenen Verbandsmitglied zu erzielen. Bei Ausfall der Wasserzähler wird der Wasserverbrauch anhand von Erfahrungswerten geschätzt.  
Die darüber hinaus verbleibenden Betriebskosten werden, soweit sie nicht durch Beihilfen oder durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:  
a) 50 % nach dem Wasserverbrauch des Wirtschaftsjahres.  
b) 50 % nach dem Wasserverbrauch der letzten fünf Jahre.  
Bei neuen Mitgliedern wird im ersten Bezugsjahr die Betriebskostenumlage nach dem Wasserverbrauch festgesetzt. In den folgenden Jahren wird solange der Durchschnitt aus den Bezugsjahren aufaddiert gerechnet bis der Wasserverbrauch der letzten fünf Jahre wie bei den anderen Mitgliedern berechnet werden kann.
- (3) Die Betriebskostenumlage wird mit der Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses fällig.
- (4) Die Jahresumlage umfasst die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen, die Abschreibungen, die tatsächlichen und kalkulatorischen Zinsen und die Verwaltungskosten, soweit diese Kosten nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind.
- (5) Sofern sonstige Einnahmen erzielt werden, sind diese zur Deckung der laufenden Ausgaben zu verwenden.
- (6) Bis zur endgültigen Feststellung der jährlichen Umlage nach Abs. 2 fordert der Zweckverband monatliche Abschlagszahlungen in Höhe der vorläufig berechneten Betriebskostenumlage. Die endgültige Abrechnung findet nach Feststellung des Jahresabschlusses statt.

### § 16

#### **Entscheidung von Streitigkeiten**

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Übernahme der Verbandslasten ist zunächst die Aufsichtsbehörde zwecks Herbeiführung einer gütlichen Regelung anzurufen.
- (2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle (Abs. 1) zur gütlichen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie den Verwaltungsweg beschreiten.

### § 17

#### **Austritt eines Mitglieds**

Beim Austritt eines Verbandsmitgliedes wird die Auseinandersetzung durch Beschluß der Verbandsversammlung geregelt. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des ausscheidenden Mitglieds.

### § 18

#### **Auflösung**

- (1) Beschließt die Verbandsversammlung die Auflösung des Verbandes, so sind für die Abwicklung Liquidatoren zu bestellen.
- (2) Die Verbandsmitglieder übernehmen soweit ein anderer Beschluß nicht zustande kommt, bei einer Auflösung die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Anlagen zum Sachzeitwert. Das vorhandene Vermögen wird nach Abzug aller Verbindlichkeiten unter den Mitgliedern des Zweckverbandes verteilt. Übersteigen die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

### § 19

#### **Bekanntmachungen**

Alle Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen nach den jeweiligen Satzungen der Mitgliedsgemeinden über die öffentlichen Bekanntmachungen. Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### § 20

#### **Entstehung des Verbandes**

Die Gründung des Zweckverbandes ist mit Wirkung vom 11. Februar 1970 erfolgt.

Krautheim 18.05.2021

Andreas Köhler, Verbandsvorsitzender

## **Fundsache**

Bei der Metzgerei Leiser ist eine schwarze Damensonnenbrille liegen geblieben. Außerdem wurden auf dem Spielplatz in Laibach ein Taschenmesser und ein Feuerzeug gefunden. Nähere Infos unter Tel. 07937 9119 0.